

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

Calw

Freitag, 24. Oktober 1947

Nr. 42

Sprechstunden beim Landratsamt und bei der Kreisverbandsverwaltung im Winterhalbjahr 1947/48

1. Für die Zeit vom 1. 10. 1947 bis 31. 3. 1948 wird für den Publikumsverkehr bei den Dienststellen

Landratsamt (ohne Passierscheinstelle),
Kreisstraßenverkehrsamt,
Requisitionsamt,
Umsiedlungsamt,
Kreispflege,
Kreissozialamt,
Verwaltung der Kreiskrankenhäuser,
Kreisernährungsamt,
Kreiswirtschaftsamt,
Kreisfeuerwehrstelle,
Kreisgeschäftsstelle der Gesellschaft für
Gesundheitsfürsorge u. Kriegsgefangenen-
dienst (Rotes Kreuz)

folgende Regelung getroffen:

Sprechstunden

Montag bis Donnerstag von 8—12 Uhr
Freitag von 8—12 und 14—18 Uhr
Samstag keine Sprechstunde.

2. Sprechstunde von Landrat
Wagner:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Frei-
tag von 9—11 Uhr

Mittwoch u. Samstag keine Sprechstunde

Vorherige Anmeldung ist unbedingt er-
forderlich.

3. Sprechstunde bei der Pas-
sierscheinstelle des Landrats-
amts:

Montag bis Freitag von 10.30—12 Uhr
Samstag keine Sprechstunde.

4. Sprechstage der Kreisbau-
meister:

Kreisbaumeisterstelle Calw Mittwoch
Nagold Montag
Neuenbürg Montag
jeweils von 8—12 Uhr u. 14—18 Uhr.

Die Bevölkerung wird dringend gebeten,
diese Zeiten genau einzuhalten, da im
Interesse einer ordnungsmäßigen Er-
ledigung der Geschäfte außerhalb der
Sprechstunden keine Besucher
mehrfach empfangen werden können.
Gleichzeitig wird noch einmal dringend
gebeten, jeden unnötigen Anruf bei der
Passierscheinstelle zu unterlassen.

Calw, 30. September 1947.

Landratsamt.

Lebensmittelversorgung

Einführung der Schwerarbeiterkarte A

Ab 1. Okt. 1947 erhalten alle bezahl-
ten Angestellten und Arbeiter der nach-
stehend aufgeführten Berufsgruppen, so-
weit sie nicht bereits eine Schwerarbeiter-
karte 1—3 beziehen und nicht TSV in
Getreide bzw. Vollselbstversorger sind, die
Schwerarbeiterkarte A

Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei;
Steinindustrie, Ziegeleien, Baugewerbe;
Gießereien, Metallindustrie;
elektrotechnische, feinmechanische und
optische Industrie;
chemische, Textil- und Papierindustrie,
Druckereien, Leder- und Gummiwaren-
industrie;
Holz-, Musikinstrumenten- und Spiel-
warenindustrie;
Nahrungsmittelindustrie;
Bekleidungs- und Schuhindustrie;
Wasser-, Gas- und Elektrizitätsindu-
strie;
Post, Eisenbahn und Transportwesen;
Personal, welches bei der Besatzungs-
armee oder bei der Militärregierung
beschäftigt ist;
Personal des Großhandels, der Kran-

kenhäuser, Sanatorien und Alters-
heime.

An folgende Berufszweige darf die
Schwerarbeiterkarte A nicht ausgegeben
werden:

Behörden und Verwaltung;
Haus- und Landwirtschaft;
Banken, Kleinhandel;
Hotel- und Gaststättengewerbe;
Gesundheitswesen (ohne Krankenhäu-
ser, Sanatorien und Altersheime);
Theater, Film.

Die neue Schwerarbeiterkarte ist von
den Betrieben beim Gewerbeaufsichtsamt
Tübingen auf dem gleichen Vordruck (in
3-facher Fertigung) wie die übrigen
Schwerarbeiterkarten zu beantragen, und
zwar erstmalig für den Monat November
1947.

Für den Monat Oktober erfolgt die Aus-
gabe der Schwerarbeiterkarten A durch
das Kreisernährungsamt. Zu diesem
Zweck reichen die einzelnen Betriebe dem
Kreisernährungsamt bis spätestens
27. Oktober 1947 eine Liste ihrer
sämtlichen Angestellten und Arbeiter in
einfacher Fertigung ein. Es ist dabei zu

Sitzung der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung tritt am Don-
nerstag, den 30. Okt. 1947, um 8.30 Uhr
in Calw (im Saalbau Weiß) zu ihrer 4.
(ordentlichen) Sitzung zusammen.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht über die staat-
liche und Kreisverbands-Verwaltung für
das Halbjahr April/September 1947.
 2. Überblick über die Trink- u. Brauch-
wasserversorgung im Kreis (insbesondere
über die aufgetretenen Mängel und die
notwendig erscheinenden Verbesserungs-
maßnahmen).
 3. Elektrizitätsversorgung des Kreises
(Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von
Wasserkraften im Kreis).
 4. Änderung der Satzung über die Be-
soldung der Kreisverbandsbeamten.
 5. Anstellung von leitenden Angestell-
ten:
 - a) Wiederbesetzung der Stelle des Lei-
ters des Requisitionsamts;
 - b) Wiederbesetzung der Stelle des 1. As-
sistenten und Stellvertreters des
Chefarztes am Kreiskrankenhaus
Neuenbürg.
 6. Bekanntgaben.
 7. Tätigkeitsbericht des Kreissozialamts.
 8. Verschiedenes.
 9. Aussprache (über Rechenschafts-
bericht des Landrats u. a.).
- Die Verhandlungen sind (ausgenommen
Punkt 5) öffentlich.

Calw, 20. Oktober 1947.

Landratsamt.

vermerken, welche Arbeitskräfte bereits
eine Schwerarbeiterkarte erhalten. Später
eingehende Anträge für Monat Oktober
können nicht mehr berücksichtigt werden.

Calw, 21. Oktober 1947.

Kreisernährungsamt.

Zusätzliche Brotration für Schwer- arbeiter

Gemäß Weisung des Landwirtschafts-
ministeriums können für Monat Oktober
bezogen werden:

- Für Schwerarbeiter 1. Kategorie auf Ab-
schnitt 176 1550 g Brot;
für Schwerarbeiter 2. Kategorie auf Ab-
schnitt 277 1550 g Brot;
für Schwerarbeiter 3. Kategorie auf Ab-
schnitt 377 1550 g Brot
Auf Schwerarbeiterkarte A (null) auf Ab-

schnitt 51 und 52 je 500 g, auf Abschnitt 53 550 g Brot.

Eine besondere Benachrichtigung der Bürgermeisterämter erfolgt nicht. Es wird gebeten, diese Notiz zu den Akten zu nehmen.

Calw, 21. Oktober 1947.

Kreisernährungsamt.

Verlegung der Diensträume des LP-Oberkommissariats Calw

Das Landespolizei-Oberkommissariat Calw hat seinen Dienstsitz von der Bischofstr. 2 in die Bahnhofstr. 42, linker Eingang, II. Stock, verlegt.

Die Diensträume der Kriminalpolizei verbleiben vorläufig noch im Gebäude Bischofstr. 2.

Landratsamt.

Bezirksnotariat Bad Liebenzell zurückverlegt

Das Amtsgericht Calw gibt bekannt: Der Sitz des Bezirksnotariats Bad Liebenzell wurde von Calw nach Bad Liebenzell zurückverlegt.

Calw, 20. Oktober 1947.

Amtsgericht.

Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 114, ausgegeben am 14. Oktober 1947 (Eingang beim Landratsamt am 18. Oktober 1947).

Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verfügung Nr. 41 des Commandant en Chef vom 3. 10. 1947 über die Regelung von Druck und Verkauf geographischer Karten- und Bildmaterials im französischen Besetzungsgebiet, S. 1155.

Anordnung T 5 des Directeur de la Production Industrielle vom 17. 9. 1947 über die Regelung der Rationierung von Elektrizitätsverbrauch, S. 1156.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 1159.

Das „Journal Officiel“ kann bei sämtlichen Bürgermeisterämtern des Kreises und beim Landratsamt Calw eingesehen werden.

Landratsamt.

Zeitweilige Sperrung der Nagoldtalstraße zwischen Bad Liebenzell und Unterreichenbach

Vom 8. November 1947 ab muß die Straße Bad Liebenzell — Unterreichenbach vorübergehend — für etwa 3—4 Wochen — in der Zeit von morgens 8—12 und nachmittags von 13—17 Uhr gesperrt werden. Als Umleitungsstrecke für den Verkehr Calw — Pforzheim kann die Straße über Calmbach — Neuenbürg benützt werden.

Landratsamt.

Gewährung einer einmaligen Herbstbeihilfe

Das Kreiskomitee Calw ist in der Lage, aus der Sammlung für Kriegsgefangene wirklich hilfsbedürftigen Familien eine einmalige Herbstbeihilfe von 30.— bis 50.— RM. zu gewähren. Von dieser Unterstützung können nur erfaßt werden:

Anordnung über die Regelung des Absatzes von Wein der Ernte 1947 vom 15. September 1947

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

1. Aller Wein aus Weintrauben der Ernte 1947 ist beschlagnahmt.

2. Die Erzeuger haben den von ihnen gewonnenen Wein, soweit sie einer Weinbaugenossenschaft angehören, an diese Genossenschaft, im übrigen an einen zugelassenen Weingroßhändler abzuliefern!

3. Die Abgabe von Wein an andere Personen oder Stellen ist nur mit Genehmigung des Landesernährungsamtes zulässig.

§ 2

1. Für den Eigenverbrauch des Erzeugers und seiner Angehörigen sowie der in seinem Betrieb mitarbeitenden Personen sind von der Beschlagnahme ausgenommen:

1. Bei einer Gesamtanbaufläche bis zu 3 a die Gesamternte;
2. bei einer Gesamtanbaufläche von mehr als 3 a bis zu 10 a 20 v. H. des Erntertrages;
3. bei einer Gesamtanbaufläche von mehr als 10 a bis zu 1 ha 10 v. H. des Erntertrages;
4. bei einer Gesamtanbaufläche von mehr als 1 ha 8 v. H. des Erntertrages.

2. Hat der Erzeuger seinen gesamten Erntertrag an eine Genossenschaft abgeliefert, so ist diese verpflichtet, ihm auf Verlangen an Stelle der nach Absatz 1 vorgesehenen Anteile folgende Mengen zum Eigenverbrauch auszuliefern:

1. Bei einer Gesamtanbaufläche bis zu 3 a die Gesamtmenge des aus den angelieferten Weintrauben hergestellten Weines;
2. bei einer Gesamtanbaufläche von mehr als 3 a bis zu 10 a 20 Liter Wein;
3. bei einer Gesamtanbaufläche von mehr als 10 a bis zu 1 ha 40 Liter Wein;
4. bei einer Gesamtanbaufläche von mehr als 1 ha 150 Liter Wein.

Sind diese Mengen höher als sich für den Erzeuger unter Zugrundelegung der

- a) Angehörige, deren Ernährer gefallen, vermißt oder in Kriegsgefangenschaft sind;
- b) Schwerbeschädigte, ferner arbeitsunfähige Heimkehrer mit geringen Einkommensbezügen.

Ein weiterer Personenkreis kann bei dieser Aktion leider nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag ist unter Darlegung der Familien-, Einkommens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse beim Bürgermeisteramt zu stellen. Dabei sind Zahl, Alter und evtl. Einkommen der im Haushalt lebenden Kinder anzugeben. Aus dem Gesuch muß ferner ersichtlich sein, ob es sich um einen Gefallenen, Vermißten, Schwerbeschädigten usw. handelt. Die Richtigkeit aller Angaben sowie die Dring-

in Abs. 1 genannten Sätze ergeben würde, so ist ihre Auslieferung an die Erzeuger nur zulässig, wenn sein Weinertrag dem Durchschnittsertrag des Weinbaugebietes, in dem seine Weinanbaufläche gelegen ist, mindestens entspricht. Im übrigen dürfen höchstens die nach Abs. 1 zulässigen Mengen ausgeliefert werden.

§ 3

Die Weingroßhändler und Genossenschaften sind von der Übernahme des Weins an für seine Sicherstellung und einwandfreie fachmännische Pflege verantwortlich. Sie haben die eingelagerten Weinbestände zum ersten jeden Monats dem zuständigen Kreisernährungsamt zu melden.

§ 4

1. Der Eigenverbrauch der Weingroßhandlungen und Genossenschaften darf einen Liter je Person und Tag der im Betrieb beschäftigten Personen nicht übersteigen.

2. Weiterhin sind bei den Weingroßhandlungen und Genossenschaften von der Beschlagnahme ausgeschlossen:

1. 6 v. H. der Monatsmengen für den ersten Abstich und 4 v. H. der Monatsmengen für den zweiten Abstich;
2. ½ v. H. monatlich der jeweils lagernden Menge für Lagerungsschwund vom zweiten Abstich an;
3. 2 v. H. jährlich der lagernden und umgesetzten Weinmenge für Bruch, Verlust und Behandlung.

§ 5

Das Landesernährungsamt erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft.

Tübingen, 15. September 1947.

Land Württemberg-Hohenzollern
Landwirtschaftsministerium
gez.: Dr. Weiß.

lichkeit des Gesuchs und die Bedürftigkeit der Gesuchsteller sind vom Bürgermeisteramt eingehend zu prüfen und alsdann zu beurkunden.

Für die vom Kreissozialamt Calw bereits laufend Unterstützten (Einsatz-Notunterstützungsempfänger) ist kein Gesuch erforderlich, da die Verhältnisse dieses Personenkreises hier bekannt sind.

Schriftliche Gesuche sind gesammelt, geprüft und bestätigt von den Bürgermeisterämtern bis spätestens 30. 10. 1947 bei der Geschäftsstelle des Kreiskomitees Calw, Landratsamt, Zimmer 15, einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kreis-Komitee Calw, Vorsitzender: Dagne.

Landratsamt Calw.

Unerlaubte Mietzinserhöhungen bei Wohnräumen

Die gegenwärtige Wohnraumnot bildet häufig den Anlaß zur Forderung überhöhter Mietpreise für Wohnungen und Einzelräume. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Mieten und Pachten gegenüber dem nach der Preisstopverordnung maßgebenden Stichtag, dem 17. Oktober 1936, grundsätzlich verboten ist. Es ist auch unzulässig, bei ziffernmäßig gleichbleibendem Mietzins den Mieter in anderer Weise mit einer Erhöhung zu belasten, z. B. durch Forderung nicht seit langem allgemein üblicher Mietzins-Vorauszahlungen oder besonderer Mietzinssicherheiten, die Abwälzung von Instandsetzungskosten auf den Mieter usw. Ebenso können die vor dem Stichtag bestehenden Mietzinsse auf ihre Berechtigung überprüft und u. U. auf den angemessenen ortsüblichen Mietzins herabgesetzt werden. Auch Wohnungen, die nach dem Stichtag erstmalig vermietet worden sind, fallen unter die Preisstopverordnung. Für derartige Wohnungen darf kein höherer Mietzins gefordert werden, als zur Stoppzeit für gleichwertige Wohnungen üblich und angemessen war.

Immer wieder taucht die Frage auf, inwieweit es einem Hausbesitzer gestattet ist, den Mietpreis zu erhöhen. Es können berechnete Fälle eintreten, in denen eine Erhöhung genehmigt werden kann. Ein solcher Fall ist nach Durchführung baulicher Verbesserungen gegeben, um eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des aufgewendeten Kapitals zu ermöglichen. Solche Verbesserungen können z. B. sein: die Neuanlage einer elektrischen Lichtleitung, die Neueinrichtung von elektrischer Treppenbeleuchtung, Neueinrichtung eines Badezimmers, eines Wasserspülklosetts oder einer Waschküche, Anlage einer Zentralheizung und Warmwasserversorgungseinrichtung, Neuaufstellung von Öfen und Herden in Zimmern, die früher nicht heizbar waren. Eine Mieterhöhung kommt aber nur in Betracht, wenn es sich um Neueinrichtungen handelt, nicht aber, wenn veraltete oder verbrauchte Einrichtungen durch neue ersetzt werden. Im letzteren Falle handelt es sich um Instandsetzungsarbeiten, deren Kosten die Vermieter selbst zu tragen haben. Ebenso kann auf Nachweis die Angleichung von Gefälligkeitsmieten durchgeführt werden, also der mit Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen besonders niedrig festgesetzt gewesenen Mietsätze, beim Vermieten an eine andere Person. Für jede Mietzinserhöhung ist jedoch die Genehmigung der Preisbehörde erforderlich.

Wer eine Mietpreiserhöhung ohne Genehmigung der Preisbehörde vornimmt oder Mietpreise fordert, die über das zulässige Maß hinausgehen, macht sich strafbar und hat zu gewärtigen, daß er die über die zulässigen Preise hinausgehenden Beträge abzuführen oder dem Mieter zurückzahlen hat. Eine Rückerstattung an den Geschädigten ist jedoch nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft, und dann frühestens vom Tag der Antragstellung ab. Ist in dem Preisverstoß eine gewinnstüchtige Ausnutzung der gegenwärtigen Wohnungsnot zu erblicken, so hat der Schuldige mit gerichtlicher Strafverfolgung zu rechnen.

Ein strafbarer Verstoß gegen die Preisvorschriften ist auch dann gegeben, wenn ein Vermieter Steuern oder Gebühren auf den Mieter abwälzt, sofern der Vermieter bisher zur Bezahlung verpflichtet war. Die eingetretene Steuererhöhung darf nach Weisung des Wirtschaftsministeriums Tübingen zu keiner Mietpreiserhöhung führen, da diese Mehrkosten vorläufig die Hausbesitzer zu tragen haben.

Bei beschädigten Wohnungen, deren Räume nur noch zum Teil benutzbar sind, steht dem Mieter ein Anspruch auf entsprechende Mietzinssminderung zu.

In diesem Zusammenhang wird auf die seit 31. Juli 1939 bestehende Anordnung über die Einführung einer Meldepflicht bei der Neuvermietung von Wohnungen in den Städten Calw, Nagold, Herrenalb, Wildbad, Wildberg und in den Gemeinden Birkenfeld, Conweiler, Hirsau, Stammheim und

Mietpreise für möblierte und leere Zimmer

Infolge des gesteigerten Bedarfs an Wohnräumen werden immer mehr Zimmer von Hausbesitzern abgegeben, die früher nie vermietet haben. Da Vermieter und Mieter oft nicht wissen, was sie verlangen und zahlen dürfen, werden nachstehend die Richtpreise vom 24. 8. 1944 noch einmal bekanntgegeben. Für gewerbsmäßige Beherbergungsbetriebe gelten Sonderbestimmungen, die bei den Bürgermeisterämtern erfragt werden können.

Richtlinien

I. Möblierte Zimmer

1. Raummiete

(1) Bei der Bestimmung des Mietzinses für Einzelräume ist von dem Mietzins (Mietwert) für die ganze Wohnung auszugehen. Zur Ermittlung des Mietanteils für einen Raum wird am einfachsten die Gesamtmiete (Mietwert) durch die Zahl der Wohnräume einschließlich Küche geteilt. Ist ein Zimmer übernormal groß, so wird der Mietanteil entsprechend erhöht, ist es sehr klein oder liegt es z. B. im Untergeschoß, so ist er zu ermäßigen.

(2) Der Mietanteil erhöht sich bei Zimmern mit fließendem Kalt- (und Warm-) Wasser um 10 (15) v. H.

(3) Zu dem nach Abs. 1 und 2 errechneten Mietanteil darf in jedem Fall ein Zu-

Bekanntmachung

Dem Antrag des früheren Zollbeamten Bruno Köhne in Wildbad i. Schw. auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung im Sinne des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Errichtung einer Tauschzentrale in Wildbad, Wilhelmstr. Nr. 51, wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 16. 10. 1947 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Nachrichtenblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, 16. Oktober 1947.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Das Postscheckkonto der Landratsamtskasse Calw beim Postscheckamt Stuttgart Nr. 8382 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Zahlungen, die an die Landratsamtskasse zu leisten sind, wollen nunmehr auf das Postscheckkonto der Landratsamtskasse Nr. 235 beim Postscheckamt Reutlingen überwiesen werden.

Landratsamt.

Unterreichenbach hingewiesen. In diesen Orten ist der Vermieter verpflichtet, bei jeder Neuvermietung einer Wohnung der Gemeindebehörde binnen einer Woche nach Abschluß des Mietvertrags schriftlich auf vorgeschriebenem Muster Anzeige zu erstatten. Die Vordrucke sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.

Calw, den 15. September 1947

Landratsamt
— Preisbehörde —

schlag von 10—15 v. H., wenn das Zimmer von mehreren Personen bewohnt wird, ein solcher von 25—30 v. H. berechnet werden.

2. Möbelmiete

Zu der nach Ziffer 1 ermittelten Raummiete kommt die Möbelmiete. Als Vergütung für Abnutzung der Einrichtungsgegenstände, wie Möbel, Gardinen, Betten (ohne Bettwäsche) usw., darf ein Hundertstel des Zeitwerts (Gebrauchswerts) dieser Gegenstände, d. h. also 12 v. H. jährlich, erhoben werden. Wohnen mehrere Personen in einem Raum, so dürfen 15—25 v. H. erhoben werden.

3. Nebenleistungen

(1) Es können berechnet werden:

a) Für Benützung und Reinigung der Bettwäsche und Handtücher je Person 3—4 RM. monatlich.

b) Für Bedienung (tägliche Reinhaltung, Bettmachen, Schuhputzen, Kleiderausbürsten, Bereitstellen von frischem Wasser, Beheizen) für jede Person je nach Leistung 5—8 RM. monatlich.

c) Für Regelbeleuchtung 1 RM. (bei mehreren Personen bis 2 RM.) monatlich.

d) Für den Anschluß eines Rundfunkgeräts 1 RM. monatlich.

e) Für das Frühstück der Selbstkostenpreis.

f) Für Brennstoffe (Holz, Kohle) der Selbstkostenpreis. Erfolgt Beheizung nach Pauschalbetrag, so können je Tag bis 30 Rpf. berechnet werden.

g) Für ein warmes Bad bis 60 Rpf.

h) Für Küchenbenützung: bei ganztägiger Mitbenützung 5—7 RM., bei ganztägiger Mitbenützung einschließlich Küchengeräte und Geschirr 7—12 RM., bei geringer Mitbenützung (z. B. nur abends) 2—3 RM. monatlich. (Die Kosten für elektrischen Strom, Gas, Holz und Kohle sind in diesen Beträgen nicht enthalten.)

(2) Für Sonderleistungen sind angemessene Beträge zu vereinbaren und besonders zu berechnen.

4. Richtpreise

(1) Bei Berechnung auf dieser Grundlage ergeben sich im Kreis Calw für Zim-

mer (ohne fließ. Wasser), in denen 1 Person wohnt, im allgemeinen folgende Preise:
a) für leere Zimmer:

Stufe	In den Gemeinden der Gruppe		
	I	II	III
1 einfache Zimmer	6-9	5-7	3-6
2 mittlere Zimmer	8-12	7-10	6-8
3 gute Zimmer	12-15	10-12	8-10
4 sehr gute Zimmer	14-16	12-14	10-12

b) für möblierte Zimmer ohne Bettwäsche, Bedienung, Beleuchtung und sonstige Nebenleistungen:

Stufe	In den Gemeinden der Gruppe		
	I	II	III
1 einfache Zimmer	9-12	8-10	7-9
2 mittlere Zimmer	12-16	10-14	9-12
3 gute Zimmer	16-20	14-18	12-15
4 sehr gute Zimmer	20-24	18-21	15-18

c) für möblierte Zimmer mit Bettwäsche, Bedienung, Beleuchtung:

Stufe	In den Gemeinden der Gruppe		
	I	II	III
1 einfache Zimmer	18-22	16-20	15-17
2 mittlere Zimmer	22-26	20-24	17-21
3 gute Zimmer	26-31	24-28	21-25
4 sehr gute Zimmer	31-34	28-31	25-28

d) für möblierte Zimmer ohne Bettwäsche, aber mit Bedienung und Beleuchtung ist bei den Sätzen von Buchstabe c ein Abzug von 3-4 RM. vorzunehmen.

(2) Die Einstufung eines Zimmers richtet sich nach seiner Größe, Lage und Ausstattung. Entscheidend ist der Gesamteindruck.

(3) Es gehören zur Gruppe I die Gemeinden Calw (ohne Alzenberg), Altensteig (ohne A.-Dorf), Bad Liebenzell, Bad Teinach, Birkenfeld, Calmbach, Dobel, Herrenalb, Hirsau, Nagold, Neuenbürg, Schömburg, Wildbad (ohne Nebenorte);

Gruppe II die Gemeinden Altbürg, Althengstett, Conweiler, Ebhausen, Enzklosterle, Feldrennach, Gräfenhausen, Haiterbach, Höfen, Loffenau, Neubulach, Neusatz, Rotensol, Schwann, Stammheim, Unterfeichenbach, Wildberg;

Gruppe III die übrigen Gemeinden des Kreises.

5. Mehrvermietung

(1) Wird ein Zimmer von 2 (bzw. 3) Personen bewohnt, so erhöhen sich die Sätze von Ziffer 4 Abs. 1 um $\frac{1}{2}$ (bzw. $\frac{2}{3}$).

(2) Werden 2 Zimmer von 3 (bzw. 4) Personen bewohnt, so erhöhen sich die Sätze von Ziffer 4 Abs. 1 um $\frac{1}{6}$ (bzw. $\frac{1}{3}$).

6. Schlafstellen

Die Preise für Schlafstellen liegen unter den Preisen für möblierte Zimmer der Stufe 1.

II. Sonstiges

(1) Von vorstehenden Sätzen ist ohne triftigen Grund nicht nach oben abzuwei-

chen. Vermieter und Mieter haben in jedem Fall die Pflicht, zu prüfen, ob der Mietzins volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist. In Zweifelsfällen ist der Bürgermeister oder die Preisbehörde anzurufen.

(2) Bisher niedrigere Mietzinsen dürfen nicht erhöht werden. Überhöhte Mietzinse sind auf den angemessenen Stand zurückzuführen.

(3) Mietpreisverstöße werden nach der Preisstrafrechtsverordnung geahndet. Bei offensichtlicher Preistreiberei tritt Strafverfolgung wegen Preiswucher ein.

Landratsamt
— Preisbehörde —

An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbesondere alle verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft geben können, wird aufgefordert; dies sofort hierher zu melden.

Goldschmidt, Bruno, wurde im Jahre 1940 aus Paris deportiert.

Goldschmidt, Rose, geb. Kramer, wurde im Jahre 1940 aus Paris deportiert.

Goldschmidt, Elinor, 23 J., wurde im Jahre 1940 aus Paris deportiert.

Goldschmidt, Pacla, geb. Rosenthal, 70 J., wurde aus Triest deportiert.

Goldschmidt, Manfred, 18 J., geb. in Langensfeld, wohnte ständig in Langensfeld.

Goldschmidt, David, 51 J., geb. in Sterfritz, wohnte ständig in Langensfeld.

Goldschmidt, Lina, 74 J., Frielendorf, wurde im Juni 1942 in Bergin verhaftet.

Goldschmidt, Max, 59 J., geb. in Witznitz, war im KZ. Theresienstadt.

Goldschmidt, Erna Ester, 53 J., geb. in Liumas, war im KZ. Theresienstadt.

Goldschmidt, Lina, geb. Koch, 73 J., Offenbach, wurde im Jahre 1942 aus Berlin deportiert.

Goldstein, Ernst, 43 J., wohnte ständig in Berlin.

Goldstein, Herta, 30 J., wohnte ständig in Berlin.

Goldstein, Elewyn, 7 J., wohnte ständig in Berlin.

Goldstein, Alfred, 59 J., Krefeld, letzte Nachricht stammt aus dem Lager Westerbork.

Goldstein, Grethe, 45 J., Neapel, war im KZ. Auschwitz.

Goldstein, Heinz Jürgen, 22 J., letzte Nachricht stammt aus Westerbork.

Goldstein, Eran, geb. Wigl, 54 J., geb. in Krefeld, letzte Nachricht stammt aus Westerbork.

Goldwein, Julie, geb. Frankenberg, 88 J., geb. in Verden, wurde im Jahre 1941 aus Kassel deportiert.

Goldwein, Johanna, 47 J., geb. in Meimbressen, wurde im Jahre 1941 aus Kassel deportiert.

Golubier, Alfred, war im KZ. Auschwitz.

Gordon-Eisenmann, Sara, 82 J., letzte Nachricht stammt aus Frankfurt am Main, Jüdisches Krankenhaus.

Gorowitz, Gustav, 29 J., Boryslaw, war im KZ. Plaszow bei Krakau.

Gottheiner, Johann, 72 J., letzte Nachricht stammt aus Berlin.

Gothilf, Heinz, 11 J., Stuttgart, war wahrscheinlich im KZ. Bergen-Belsen.

Gottschalk, Frieda, geb. Frenkel, letzte Nachricht stammt aus einem Kloster in Bonn.

Gottschalk, Otilie, geb. Seckels, war im KZ. Theresienstadt.

Gottschalk, Henny, war im KZ. Theresienstadt.

Graetz, Ilse, 19 J., war im KZ. Auschwitz.

Greiner, Erich, wurde aus Berlin in unbekannt Richtung deportiert.

Greiner, Else, wurde aus Berlin in unbekannt Richtung deportiert.

Grobtuch, Antonia, geb. Leibenheim, 72 J., Krakau, wohnte ständig in Berlin.

Gross, Hugone, letzte Nachricht stammt aus Würzen.

Gross, Edith, 24 J., letzte Nachricht stammt aus dem Lager Mittelwald (Bay.).

Gross, Erzsebet, 29 J., letzte Nachricht stammt a. d. Lager Mittelwald (Bayern).

Grossmann, Ibolya, war im Ghetto zu Rohatin (Rußland).

Grossman, Johanna, 53 J., Köln, wohnte ständig in Köln.

Grossmann, Nora, war zuletzt im Ghetto zu Rohatin (Rußland).

Grosz, Fero Sigmund, 56 J., Leipzig, wurde i. Jahre 1944 aus Paris deportiert.

Grosz, Andor, war im KZ. Sachsenhausen.

Herausgeber: Im Auftrag des Gouvernement Militaire de Calw Landratsamt Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerel in Calw

Es starben:

Barbara Großmann geb. Reuthlinger nach kurzer Krankheit im Alter von 65 Jahren. In tiefer Trauer: Der Gatte Johannes Großmann, die Kinder: Elise Bolz mit Angehörigen, Schöckingen, Gustav Großmann im Osten verm., Maria Großmann, Rosl Hindersin m. Angehörigen, Leipzig, Marti Eichele mit Angehörigen. Calw, den 20. Oktober 1947.

Michael Hennefarth am 5. Okt. im 74. Lebensjahr an den Folgen eines Schlaganfalls. Wir haben unseren lb. Heimgegangenen am 8. Oktober zur letzten Ruhestätte begleitet. Für alle erwiesene Liebe und Anteilnahme danken herzlich im Namen der Angehörigen: Christiane Hennefarth, die Kinder, Enkel und Urenkel. Calw. Mühlweg. 8. Oktober 1947.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Erntedankfest, 26. Okt. 1947.
8.15 Uhr Christenlehre (Söhne),
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel),
15.30 Uhr Kirchenkonzert (Bachkantaten).
Mittwoch, 29. Okt. 8.30 Uhr
Betstunde.
Donnerstag, 30. Okt. 20 Uhr
Bibelstunde.

Volkstheater b. Badischen Hof CALW

Vom 24.-29. Okt. 1947 zeigen wir den sehr interessanten franz. Film in deutscher Sprache

„Nachtigallenkäfig“.

Dieser abwechslungsreiche Film behandelt das z. Zt. sehr aktuelle Thema moderner Erziehung und ist getragen von echter Menschlichkeit. Jugendliche sind zugelassen.